

| | | |
|--|---|------------------------------------|
| Vorlage | | Vorlage-Nr: FB 61/0717/WP18 |
| Federführende Dienststelle: FB 61 - Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur Beteiligte Dienststelle/n: | | Status: öffentlich |
| | | Datum: 04.07.2023 |
| | | Verfasser/in: Dez III FB 61/300 |
| Fuß- und Radweg im Innenbereich Bebauungsgebiet Lichtenbusch Antrag der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Aachen- Kornelimünster/Walheim vom 27.01.2020 | | |
| Ziele: | | |
| Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 16.08.2023 | Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster / Walheim | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster/Walheim nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Antrag gilt damit als behandelt.

Finanzielle Auswirkungen

| | | | |
|--|----|------|--|
| | JA | NEIN | |
| | | x | |

| Investive Auswirkungen | Ansatz 20xx | Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx | Ansatz 20xx ff. | Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff. | Gesamt- bedarf (alt) | Gesamt- bedarf (neu) |
|--|---|--------------------------------------|---|--|-------------------------|----------------------------|
| | Einzahlungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Auszahlungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| <i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i> | <i>0</i> | | <i>0</i> | | | |
| | Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden | | Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden | | | |

| konsumtive Auswirkungen | Ansatz 20xx | Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx | Ansatz 20xx ff. | Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff. | Folge- kosten (alt) | Folge- kosten (neu) |
|--|---|--------------------------------------|---|--|------------------------|---------------------------|
| | Ertrag | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Personal-/ Sachaufwand | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Abschreibungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| <i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i> | <i>0</i> | | <i>0</i> | | | |
| | Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden | | Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden | | | |

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

| <i>keine</i> | <i>positiv</i> | <i>negativ</i> | <i>nicht eindeutig</i> |
|--------------|----------------|----------------|------------------------|
| | | | x |

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

| <i>gering</i> | <i>mittel</i> | <i>groß</i> | <i>nicht ermittelbar</i> |
|---------------|---------------|-------------|--------------------------|
| | | | x |

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

| <i>keine</i> | <i>positiv</i> | <i>negativ</i> | <i>nicht eindeutig</i> |
|--------------|----------------|----------------|------------------------|
| | | | x |

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
 überwiegend (50% - 99%)
 teilweise (1% - 49 %)
 nicht
 nicht bekannt

Da diese Vorlage nur zur Kenntnis dient und zunächst keine Baumaßnahme mit sich bringt, werden somit auch keine CO₂-Emissionen verursacht.

Erläuterungen:

Die CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster/Walheim hatte am 27.01.2020 die Verwaltung mittels Antrag mit der Prüfung einer Fuß-/Radwegeverbindung zwischen dem Bebauungsgebiet Lichtenbusch-Innenbereich und Sportanlage in Lichtenbusch beauftragt.

1. Prüfergebnisse

Mit der Anlage eines Fuß- und Radweg zwischen Holunderweg bzw. Bebauungsgebiet Lichtenbusch Innenbereich und dem Sportplatz soll die Erreichbarkeit der Sportanlage verbessert und gleichzeitig die Sicherheit der Sportler*innen, insbesondere von Kindern, erhöht werden.

Eine direkte Führung zwischen Holunderweg und den Umkleiden am Sportplatz würde durch die heutige Grünfläche führen und je nach Führung ca. 350 m betragen. Derzeit misst die Strecke bei gleichem Start- und Endpunkt entlang der Kesselstraße ca. 750 m. Über die Raafstraße sind es ca. 650 m (Anlage 2).

Sowohl entlang der Raafstraße als auch an der Kesselstraße und der Nebenfahrbahn der Monschauer Straße sind Fußgänger*innen auf einem ca. 2,00 m bzw. 1,50 m breitem Gehweg geschützt. Zusätzlich steht an der Nebenfahrbahn der Monschauer Straße ein ca. 2,50 m breiter gemeinsamer Geh- und Radweg (in beiden Fahrtrichtungen freigegeben) zur Verfügung. Die Raafstraße und die Kesselstraße liegen innerhalb der Tempo-30-Zone, sodass dort keine Radverkehrsanlagen angelegt sind.

Aus Sicht der Verwaltung ist ein Eingriff in die Grünfläche nicht zwingend erforderlich, da eine gesicherte Führung aus dem Wohngebiet bis zum Sportplatz besteht. Der Umweg von ca. 350 m ist für Sportler*innen durchaus hinnehmbar.

Planungsrechtliche Situation

Das Gebiet Lichtenbusch Innenbereich liegt im Geltungsbereich des seit 1988 gültigen Landschaftsplans. In diesem ist die heutige Grünfläche zwischen Holunderweg und Sportplatz als Gebiet für den besonderen Schutz von Bäumen, Hecken und Gewässern festgesetzt (Anlage 3). Erforderliche Ausnahmen oder Befreiungen aufgrund der Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplans liegen in der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde.

Im Entwurf des neuen Landschaftsplans (Entwurfsstand 2018) liegt der Innenbereich Lichtenbusch nicht mehr im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Der Landschaftsplan gibt somit keine Vorgaben für den Geltungsbereich vor. Weitere rechtskräftige und hier gültige Planwerke sind somit der Flächennutzungsplan sowie Bebauungspläne. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan AACHEN*2030 ist für den Innenbereich Lichtenbusch Wohnbaufläche und angrenzend Grünfläche mit der Zweckbindung als Grünzug sowie im Bereich der Sportanlage mit der Zweckbindung für Sport dargestellt (Anlage 4). Der Grünzug kann mit Fuß- und Radwegen erschlossen werden.

Gleichzeitig liegt für die heutige Grünfläche kein gültiger Bebauungsplan vor. Der Bebauungsplan 855 I grenzt an der westlichen Seite an die Grünfläche und setzt im Übergangsbereich Grünflächen fest, die teilweise der Versickerung von Niederschlagswasser dienen. Östlich vom Bebauungsplan

855 I ist kein weiterer Bebauungsplan vorgesehen. Hier gilt die Festlegung als Grünfläche aus dem Flächennutzungsplan.

Unter planungsrechtlichen Gesichtspunkten ist ein Fuß- und Radweg demnach grundsätzlich möglich.

Anforderungen an die Verkehrsplanung

Ein solcher Weg würde im Bedarfsfall in einer Breite von 3,00 m (zzgl. je 50 cm Bankett) auf einer Länge von ca. 230 m (bis zum asphaltierten Weg neben dem Sportplatz) angelegt werden. Ggf. müsste zu Gunsten des Fuß- und Radwegs in die Baumstruktur am Sportplatz eingegriffen werden, um den Anschluss an den asphaltierten Weg auf dem Sportplatzgelände zu schaffen. Hinzu kommen Veränderungen an der Zaunanlage.

Eine erste Prüfung hat ergeben, dass sich die betroffenen Flurstücke, durch die der Weg angelegt werden müsste, nicht im städtischen Eigentum befinden. Es müsste demnach Grunderwerb getätigt werden. Ob die Eigentümer*innen zum Verkauf der Grundstücksanteile bereit sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

2. Kosten und Finanzierung

Eine grobe Kostenschätzung ist im Vorfeld der Maßnahme nur schwer kalkulierbar.

Bei einer Wegestrecke von ca. 230 m und einer Breite von 4,00 m (inkl. Bankett) werden die Baukosten auf ca. 210.000 € geschätzt. Für den Grunderwerb könnten Kosten von ca. 20.000 € hinzu kommen. Zusätzlich entstehen Kosten beim Eingriff in die Grünstruktur und die Zaunanlage am Sportplatz.

Derzeit stehen keine Haushaltsmittel für die Inangriffnahme dieser Maßnahme zur Verfügung.

3. Fazit und Empfehlung

Die Anlage eines zusätzlichen Fuß- und Radwegs ist aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich. Der Sportplatz ist bereits heute über zwei barrierefreie bzw. barrierearme Routen für den Fuß- und Radverkehr erschlossen. Die Anlage eines zusätzlichen Fuß- und Radwegs als dritte Erschließungsmöglichkeit ist daher aus verkehrsfachlicher Sicht von geringer Bedeutung.

Aktuell stehen zudem weder finanzielle noch personelle Ressourcen für die Inangriffnahme bzw. für die grundsätzlichen Verhandlungen zur Verfügung. Die Aufnahme weiterer Planungsüberlegungen wird dementsprechend nicht empfohlen.

Anlage/n:

Anlage 1 - Antrag der CDU-Fraktion vom 27.01.2020

Anlage 2 - Lageplan mit Streckenlängen

Anlage 3 - Landschaftsplan 1988, rechtsgültiger Ausschnitt Lichtenbusch

Anlage 4 - Flächennutzungsplan AACHEN*2030, rechtswirksamer Ausschnitt Lichtenbusch

Anlage 5 - Lageplan zum Bebauungsplan 855 I

CDU – FRAKTION IN DER BEZIRKSVERTRETUNG AACHEN – KORNELIMÜNSTER / WALHEIM

An den
Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks
Kornelimünster/Walheim
Herrn Jakob von Thenen
c/o Bezirksamt
Schulberg 20



52076 Aachen

Aachen, den 27.01.2020

Anlegung eines Fuß-/Radweges im Innenbereich Bebauungsgebiet Lichtenbusch

Sehr geehrter Herr von Thenen,

hiermit beantragt die Fraktion der CDU:

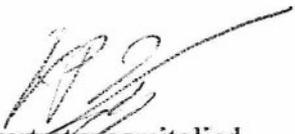
Die Verwaltung möge prüfen, ob aus dem geplanten Bebauungsgebiet Lichtenbusch-Innenbereich eine Fuß-/Radwegeverbindung zur Sportanlage in Lichtenbusch angelegt werden kann.

Begründung:

Die Planung für das Bebauungsgebiet Aachen-Lichtenbusch Innenbereich wird derzeit durchgeführt. Unmittelbar an dieses geplante Bebauungsgebiet schließt sich die Sportanlage an, die derzeit u.a. von vielen Jugendmannschaften des Vereins Grün-Weiß Lichtenbusch genutzt wird.

Aus Gründen der besseren Erreichbarkeit, aber insbesondere auch aus Sicherheitsgründen für die Kinder und Jugendliche, wäre es sinnvoll, wenn diese Sportanlage fußläufig aus dem geplanten Bebauungsgebiet **unmittelbar** zu erreichen wäre.

Deshalb wird die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob eine solche Fuß-/Radwegeverbindung herzustellen ist.


Bezirksvertretungsmitglied


Fraktionssprecher

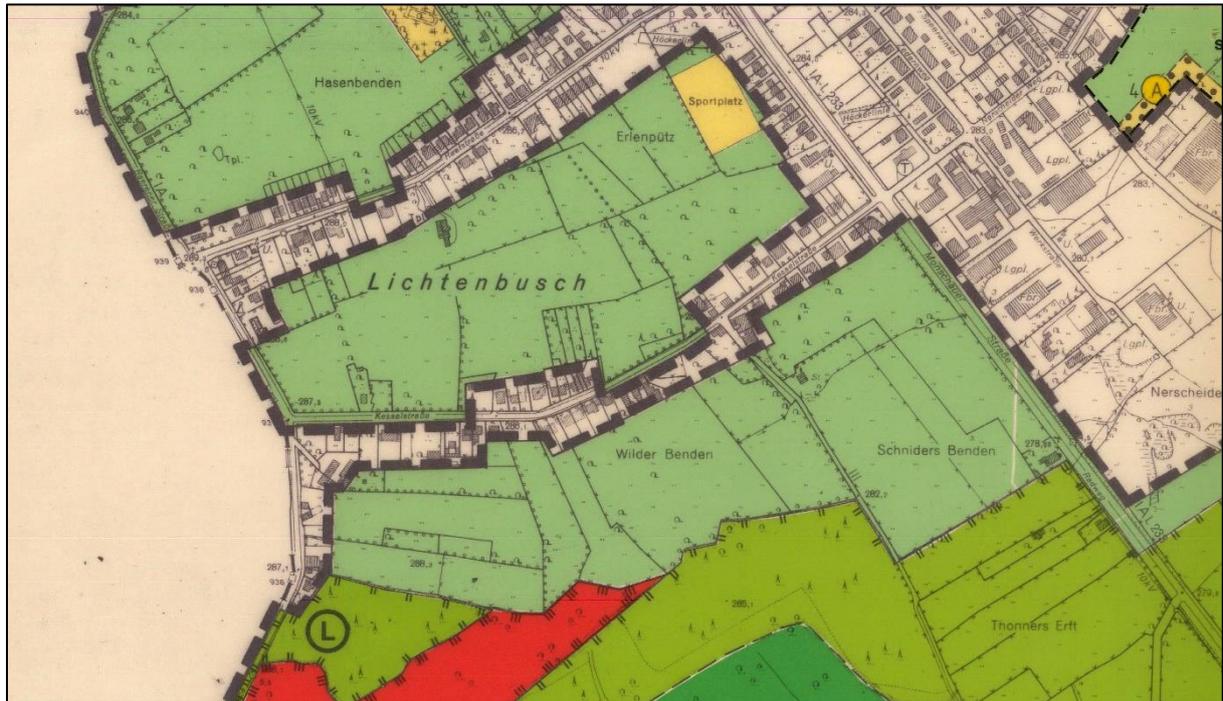


Legende

-  möglicher neuer Fuß- und Radweg
-  Route über Raafstraße
-  Route über Kesselstraße

Anlage 3

Landschaftsplan 1988, rechtsgültig (Ausschnitt Lichtenbusch)



LANDSCHAFTSPLAN DER STADT AACHEN

FESTSETZUNGSKARTE

M 1:10000

3.2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT § 19 LG

3.2.1 Naturschutzgebiete § 20 LG Wege, die nicht von dem Betretungsverbot für NSG betroffen sind

3.2.2 Landschaftsschutzgebiete § 21 LG

3.2.3 Naturdenkmale § 22 LG

Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen (ND)

Geologisch schützenswerte Objekte (GND)

3.2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile § 23 LG

Besonderer Schutz von naturnahen Lebensräumen

Besonderer Schutz von Bäumen, Hecken, Gewässern

Flächen, für die kein besonderer Schutz besteht

3.3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN § 26 LG

3.3.1 natürliche Entwicklung

3.3.2 Bewirtschaftung oder Pflege

3.3.3 Aufforstung und Anpflanzen von Flurgehölzen

3.4 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG § 25 LG

3.4.1 Aufforstungen mit bestimmten Baumarten

3.5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN NACH § 26 LG

3.5.1 Pflanzen von Baumreihen

3.5.2 Pflanzen von Baumgruppen

3.5.3 Pflanzen von Einzelbäumen

3.5.4 Pflanzen von Hecken

3.5.5 Pflanzen von Ufergehölzen an fließenden Gewässern und vorhandenen Regenrückhaltebecken

3.5.6 Pflanzen von Flurgehölzen

3.5.8 Herrichtung von geschädigten Grundstücken

Abgrabungsflächen und noch nicht rekultivierte Deponien

sonstige geschädigte Grundstücke

3.5.9 Beseitigung verfallener Gebäude und sonstiger störender Anlagen

3.5.10 Anlage von Wanderwegen

3.5.11 Anlage von Reitwegen und kombinierten Wander- und Reitwegen

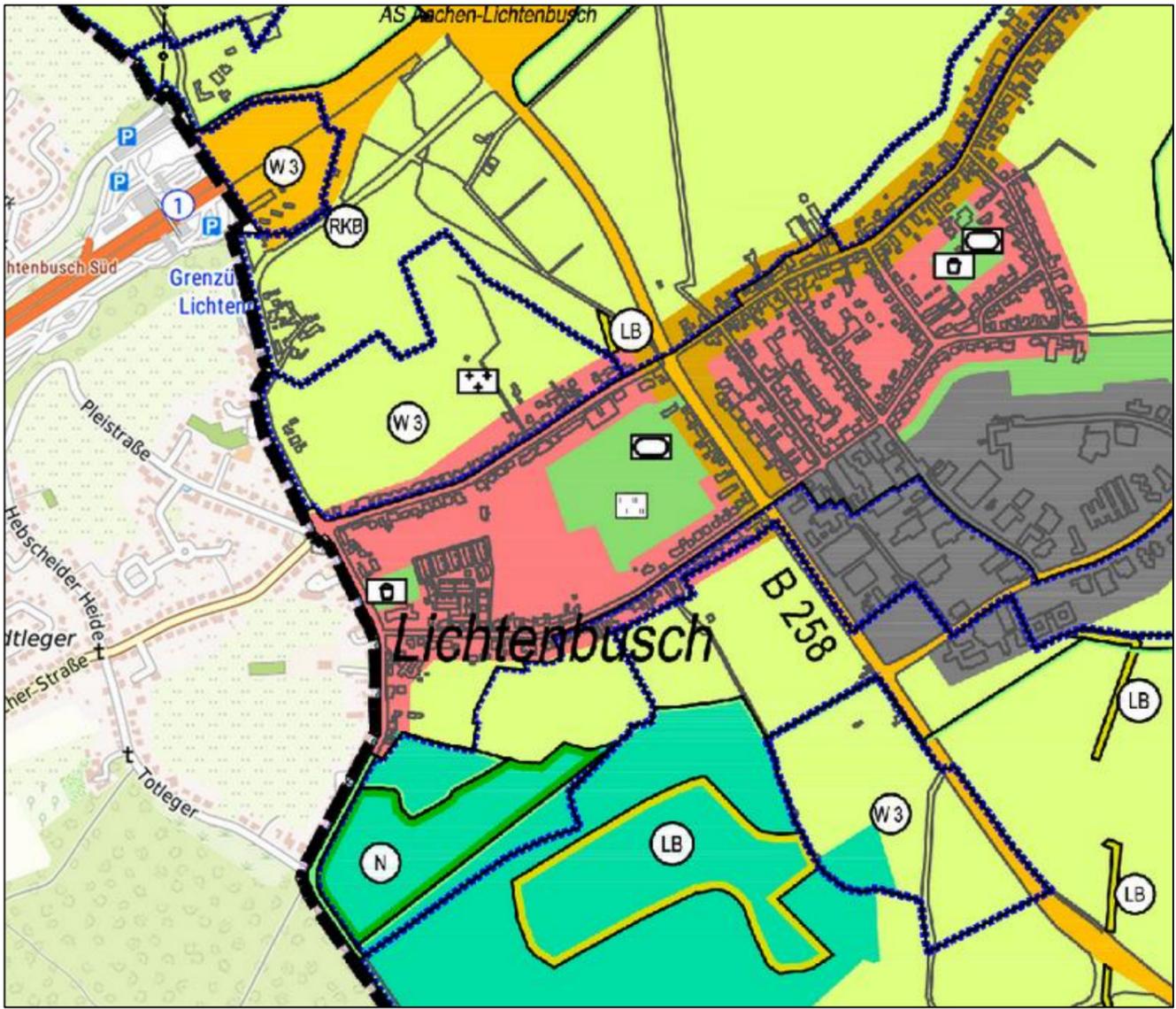
3.5.12 Anlage und Erweiterung von Wanderparkplätzen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

Anlage 4

Flächennutzungsplan AACHEN*2030 (Ausschnitt Lichtenbusch)

Auszug aus dem Geodatenportal der Stadt Aachen



| Planzeichenerklärung | | | | |
|---|---|--------------------------------------|---|---|
| Darstellungen | | | | |
| Wohnbaufläche | Hauptverkehrsstraßen | Grünflächen | Kennzeichnungen | |
| Gemischte Baufläche | Park & Ride | Parkanlage | Flächen, unter denen tagesnaher und oberflächennaher Bergbau umging | Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen |
| Gewerbliche Baufläche | Bahnanlagen | Dauerkleingärten | Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen | Wasserschutzzone I |
| Sondergebiete | Bahnhofpunkt | Sportplatz | Vermerke | Wasserschutzzone II |
| Ordnung und Sicherheit, lfd. Nr. vgl. Begründung | Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallsorgung und Abwasserbeseitigung | Spielplatz | Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen - geplant | Wasserschutzzone III |
| Hochschule und Forschung, lfd. Nr. vgl. Begründung | Elektrizität | Zeltplatz | Wasserschutzzone I | Schutzgebiete i.S.d. Naturschutzrechts FFH-Gebiet |
| Sport, Freizeit und Kultur, lfd. Nr. vgl. Begründung | Gas | Freibad | Wasserschutzzone II | Schutzgebiete i.S.d. Naturschutzrechts Naturschutzgebiet |
| Klinikgebiet, lfd. Nr. vgl. Begründung | Fernwärme | Friedhof | Wasserschutzzone III | Schutzgebiete i.S.d. Naturschutzrechts Landschaftsschutzgebiet |
| Einzelhandel, lfd. Nr. vgl. Begründung | Wasser | Grünzug | Nachrichtliche Übernahmen | Schutzgebiete i.S.d. Naturschutzrechts Geschützter Landschaftsbestandteil |
| Flächen für den Gemeinbedarf | Abwasser | Freizeitanutzung | Hauptversorgungsleitungen | Regelungen für den Denkmalschutz |
| Öffentliche Verwaltungen | Regenrückhaltebecken | Blockinnenbereich | oberirdisch (E: Elektrizität) | Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen |
| Schule | Regenklärbecken | Straßenzug mit allee-artiger Prägung | unterirdisch (E: Elektrizität, G: Gas) | Kurgelände |
| Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen | Abfall | Regional bedeutsame Radtrasse | Flächen für die Wasserwirtschaft | Sonstige Planzeichen |
| Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen | Wasserflächen | Hinweise | Hochwasserrückhaltebecken | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs |
| Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen | Flächen für die Landwirtschaft | Autobahnanschlussstelle - geplant | Überschwemmungsgebiet | Durch die Bezirksregierung Köln mit Genehmigungsverfügung vom 24.02.2021 ausgenommene Flächen |
| Feuerwehr | Flächen für Wald | Bahnanlagen - geplant | Hochwasserrisikogebiet | |
| Schwimmbäder | Schutzbereich Stadtklima | Hauptverkehrsstraßen - geplant | | |
| | Belüftungsbahn Stadtklima | | | |

